

Gesellschaftsvertrag

der

Klinikum-Chemnitz-Service-Gesellschaft mbH

Chemnitz

Inhaltsübersicht

- § 1 Firma, Sitz**
- § 2 Gegenstand des Unternehmens**
- § 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**
- § 4 Stammkapital**
- § 5 Nachschüsse**
- § 6 Wettbewerb**
- § 7 Informationsrecht, Verschwiegenheitspflicht**
- § 8 Organe der Gesellschaft**
- § 9 Geschäftsführung, Vertretung**
- § 10 Aufsichtsrat, Vorsitz und Sitzungen**
- § 11 Zuständigkeit des Aufsichtsrates**
- § 12 Gesellschafterversammlung**
- § 13 Gesellschafterbeschlüsse**
- § 14 Planung, Jahresabschluss und Prüfung**
- § 15 Ergebnisverwendung**
- § 16 Unterhalten von Beteiligungen**
- § 17 Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen**
- § 18 Einziehung**
- § 19 Bewertung, Auszahlung**
- § 20 Kündigung**
- § 21 Auflösung, Abwicklung**
- § 22 Bekanntmachungen**
- § 23 Schiedsgerichtsvereinbarungen**
- § 24 Schlussbestimmungen**

§ 1
Firma, Sitz

1.)
Die Firma der Gesellschaft lautet

Klinikum-Chemnitz-Service-Gesellschaft mbH

2.)
Der Sitz der Gesellschaft ist Chemnitz.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

1.)
Erbringung von Service-Dienstleistungen im Gebäudemanagement für den Geschäftsbereich der Klinikum Chemnitz gGmbH, für Einrichtungen unter Trägerschaft der Stadt Chemnitz sowie für Dritte.

- Insbesondere alle Tätigkeiten, wie Reinigung und Pflege von Gebäuden entsprechend dem Berufsbild für das Gebäudereiniger-Handwerk, Einrichtungen, Straßen und Plätzen, einschließlich Sommer- und Winterdienst, der Umweltpflege, der Entsorgung sowie der Erbringung von Hausmeisterdienstleistungen.
- Schutz und Bewachung von Personen, Anlagen, Gebäuden und Wirtschaftsgütern durch Dienstleistungen aller Art sowie Durchführung von Geld- und Werttransporten.

2.)
Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten, mit Unternehmen kooperieren und Interessensgemeinschaften eingehen. Der Gegenstand des Unternehmens, an dem eine Unterbeteiligung besteht, soll den in § 94 a Absatz 1 Nr. 1 und § 96 Absatz 1 SächsGemO genannten Anforderungen genügen.

3.)
Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, Unternehmensverträge, insbesondere Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträge abzuschließen.

§ 3
Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1.)
Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

2.)
Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4
Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 30.000,00 Euro
(in Worten: dreißigtausend Euro).

Davon entfallen auf

- a) die Klinikum Chemnitz gGmbH (AG Chemnitz HRB 9601) mit Sitz in Chemnitz Anteile in Höhe von 15.300,00 Euro
- b) die Götz-Sicherheitsdienst Ost GmbH & Co. KG (AG Chemnitz HRA 169) mit Sitz in Chemnitz Anteile in Höhe von 14.700,00 Euro

§ 5
Nachschüsse

1.)
Die Gesellschafter können die Einforderung von Nachschüssen im Verhältnis der Geschäftsanteile beschließen. Voraussetzung dafür ist, dass alle Stammeinlagen voll eingezahlt sind.

2.)
Die Nachschüsse dürfen jedoch im Einzelfall 10 % und insgesamt 100 % der Nennbeträge der Geschäftsanteile nicht überschreiten.

§ 6
Wettbewerb

1.)
Kein Gesellschafter darf der Gesellschaft während der Vertragsdauer unmittelbar oder mittelbar, unter eigenen oder fremden Namen, für eigene oder fremde Rechnung im Handelszweig der Gesellschaft Konkurrenz machen.

2.)
Die Gesellschafterversammlung kann einen oder mehrere Gesellschafter vom Wettbewerbsverbot befreien.

§ 7
Informationsrecht, Verschwiegenheitspflicht

1.)
Jeder Gesellschafter kann von der Geschäftsführung verlangen, dass ihm unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft erteilt und die Einsicht in die Bücher und Schriften gestattet wird. Er kann zur Einsichtnahme einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten hinzuziehen oder ihn damit beauftragen.

2.)
Alle Gesellschafter haben in Angelegenheiten der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren.

§ 8

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. der oder die Geschäftsführer,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 9

Geschäftsführung, Vertretung

1.)

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

2.)

Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

3.)

Die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern obliegt der Gesellschafterversammlung.

4.)

Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, dem jeweiligen Anstellungsvertrag und den Beschlüssen sowie wirksamen Weisungen der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung kann mit 3/4 Mehrheit eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführer beschließen, in der u. a. über die Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages hinaus Maßnahmen von der Zustimmung der Gesellschafterversammlung und/oder des Aufsichtsrates abhängig gemacht werden können.

5.)

Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf Handlungen die die gewöhnliche Geschäftstätigkeit mit sich bringt. Für alle darüber hinausgehenden Geschäfte ist ein Gesellschafterbeschluss und/oder ein Aufsichtsratsbeschluss entsprechend den Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages bzw. der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erforderlich.

6.)

Die Geschäftsführer haben den Gesellschaftern auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen in angemessenen Zeitabständen laufend über die maßgeblichen Geschäftsvorfälle zu berichten und diese von Geschäftsvorfällen, die für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind, vorab zu informieren, wenn nicht ohnehin nach dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag oder der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung eine Gesellschafterversammlung einzuberufen oder die Zustimmung der Gesellschafter einzuholen ist. Dies sind insbesondere

- a) eingetretene bzw. zu erwartende gravierende Abweichungen vom bestätigten Wirtschaftsplan i. S. v. § 14

b) drohende Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit

Ist dies nicht möglich, muss die Information unverzüglich nachgeholt werden.

7.)

Die Geschäftsführung bedarf für die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 10

Aufsichtsrat, Vorsitz und Sitzungen

1.)

Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern.

Die Firma Götz-Sicherheitsdienst Ost GmbH & Co. KG entsendet zwei Mitglieder.

Weitere drei Aufsichtsratsmitglieder werden von der Klinikum Chemnitz gGmbH entsandt. Über die Bestellung dieser Mitglieder beschließt der Stadtrat der Stadt Chemnitz. Als Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nur solche Personen bestellt werden, die über die für diese Aufgabe erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen.

2.)

Die Amtsdauer der von der Klinikum Chemnitz gGmbH entsendeten Aufsichtsratsmitglieder ist an die jeweilige Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Chemnitz gebunden.

Der amtierende Aufsichtsrat führt die Geschäfte jedoch auch nach Ablauf der jeweiligen Wahlperiode bis zur vollständigen Bildung des neuen Aufsichtsrates fort. Eine erneute Entsendung ist zulässig.

3.)

Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen auch ohne wichtigen Grund niederlegen. Die Niederlegung muss schriftlich durch Erklärung gegenüber einem Geschäftsführer unter Benachrichtigung des Aufsichtsratsvorsitzenden und des zur Entsendung Berechtigten erfolgen. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der vorstehend genannten Frist bleibt hiervon unberührt.

4.)

Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtsperiode des Aufsichtsrates aus, so hat der zur Entsendung Berechtigte unverzüglich ein neues Aufsichtsratsmitglied zu entsenden. Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitgliedes entsandt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Aufsichtsratsmitgliedes.

5.)

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für Ihre Tätigkeit keine Vergütung.

6.)

Der Aufsichtsratsvorsitzende und sein Stellvertreter werden aus der Mitte des Aufsichtsrates gewählt. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat eines der von der Klinikum Chemnitz gGmbH entsandten Mitglieder, der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende hat eines von der Götz-Sicherheitsdienst Ost GmbH & Co. KG entsandten Mitglieder zu sein.

7.)

Der Vorsitzende, oder im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, beruft den Aufsichtsrat ein, sofern es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal im Kalenderhalbjahr - oder wenn es von einem Geschäftsführer oder mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird.

8.)

Die Einberufung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. In dringenden Fällen kann eine kürzere Frist gewählt werden. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.

9.)

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Abwesende Mitglieder können an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, indem sie eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied überreichen lassen.

10.)

Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterschreiben ist und jedem Mitglied des Aufsichtsrates auszuhändigen und zu den Unterlagen der Gesellschaft zu nehmen ist.

11.)

Für den Aufsichtsrat gilt § 52 GmbHG, sofern sich aus diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt.

§ 11

Zuständigkeit des Aufsichtsrates

1.)

Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung der Geschäftsführung soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist.

2.)

Unbeschadet der gesetzlichen Zuständigkeiten bedarf die Geschäftsführung für folgende Geschäfte und Maßnahmen der Zustimmung des Aufsichtsrates, sofern nicht die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gegeben ist:

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- b) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie andere wirtschaftlich gleichbedeutende Rechtsgeschäfte;
- c) Aufnahme und Gewährung von Darlehen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplanes soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat durch Beschluss oder Geschäftsordnung festgelegte Wertgrenze überschritten wird;

- d) Führung von Rechtsstreitigkeiten, Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche, Verzicht auf Forderungen und Schenkungen soweit im Einzelfall eine vom – Aufsichtsrat durch Beschluss oder Geschäftsordnung festgelegte Wertgrenze – überschritten wird;
- e) Abschluss, Änderung und Beendigung von Pacht-, Miet- und Dienstleistungsverträgen soweit im Einzelfall vom Aufsichtsrat durch Beschluss oder Geschäftsordnung festgelegte Wertgrenzen und/oder Laufzeit überschritten werden;
- f) weitere Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung beschrieben sind.

3.)

Der Aufsichtsrat berät ferner alle Angelegenheiten der Gesellschafterversammlung und beschließt über Beschlussempfehlungen, insbesondere im Hinblick auf die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung, die Entlastung der Geschäftsführer und der Bestellung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 14.

Er beschließt über den von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplan einschließlich der Finanzplanung i. S. v. § 14. Diese Beschlussfassung soll in der Regel bis zum 30.11. des dem Plan vorangegangenen Wirtschaftsjahres erfolgen.

4.)

Die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes gelten entsprechend, soweit sie nicht unmittelbar Anwendung finden.

§ 12

Gesellschafterversammlung

1.)

Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich einmal innerhalb der für die Aufstellung, Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses geltenden gesetzlichen Fristen statt. In der ordentlichen Gesellschafterversammlung wird u. a. über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung, die Entlastung der Geschäftsführer und die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder Beschluss gefasst.

Darüber hinaus sind außerordentliche Versammlungen zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 10 % des Stammkapitals inne haben, verlangt wird.

2.)

Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführer schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung sind der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht der Abschlussprüfer beizufügen. Die Ladungsfrist beträgt bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen zwei Wochen und beginnt mit der Aufgabe der Einladung zur Post, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden.

3.)

Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt.

4.)

Den Vorsitz führt der Gesellschafter mit dem größten Anteil am Stammkapital. Die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit einen anderen Vorsitzenden wählen.

5.)

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel des gesamten Stammkapitals anwesend bzw. vertreten sind. Ist das nicht der Fall, so ist unverzüglich gemäß Absatz 2 eine neue Gesellschafterversammlung zu berufen, die dann ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschließen kann. Darauf ist in der Ladung hinzuweisen.

6.)

Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Angehörigen der rechts-, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe, der gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet ist, vertreten lassen oder sich des Beistandes einer solchen Person bedienen. Im Übrigen ist eine Vertretung nur durch Mitgesellschafter gestattet. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Etwaigen an Geschäftsanteilen unterbeteiligten Personen steht ein Anwesenheitsrecht zu.

7.)

Mit Zustimmung aller Gesellschafter können Beschlüsse auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften des Absatzes 2 und darüber hinaus auch schriftlich oder fernschriftlich gefasst werden. Die Nichtbeantwortung der Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe innerhalb der gesetzten Frist, die zwei Wochen nicht unterschreiten darf, gilt als Ablehnung.

8.)

Über sämtliche Gesellschafterbeschlüsse ist - soweit nicht eine notarielle Beurkundung stattgefunden hat - ein schriftliches Protokoll unter Angabe der Beschlussumstände und des Beschlussergebnisses zu fertigen und von den Gesellschaftern zu unterzeichnen. Die Gesellschafter erhalten jeweils ein Originalexemplar. Die Gesellschaft erhält eine Abschrift.

9.)

Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung

- a) für die Errichtung, die Übernahme von und Beteiligung an anderen Unternehmen, die wesentliche Veränderung des Beteiligungsunternehmens einschließlich der Änderung der Beteiligung sowie die Veräußerung von Beteiligungen nebst der Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen und der Veräußerung des Geschäftsbetriebes im Ganzen oder in einzelnen Geschäftszweigen;
Die Beschlüsse zur Errichtung und Übernahme von sowie zur Beteiligung von Unternehmen bedürfen zusätzlich stets der Zustimmung der Stadt Chemnitz als Gesellschafterin der Klinikum Chemnitz gGmbH.,
- b) für wesentliche Veränderungen des Unternehmens;
wesentliche Veränderungen des Unternehmens sind insbesondere
 - die Übernahme neuer bzw. die Aufgabe bestehender Geschäftsfelder,
 - die Aus- bzw. Wiedereingliederung von Unternehmensbereichen,
 - die räumliche Erweiterung des Geschäftsbetriebes bei einer überregionalen Betätigung der Gesellschaft,

wenn diese Veränderungen einen Wert von mindestens 10 % der Gesamterträge des Unternehmens erreichen; für die Ermittlung der Erträge ist der zuletzt geprüfte und bestätigte Jahresabschluss zugrunde zu legen,

- grundsätzliche Neuausrichtungen des Gesamtunternehmens oder wesentlicher Unternehmensbereiche,
- c) für die Verfügung über Vermögen und die Aufnahme von Krediten, soweit die Rechtsgeschäfte von erheblicher Bedeutung für das Unternehmen sind. Das Rechtsgeschäft ist als von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung einzustufen, insbesondere sofern es einen Wertumfang erreicht, der mindestens 5 % der Bilanzsumme entspricht. Für die Ermittlung der Bilanzsumme ist der zuletzt geprüfte und bestätigte Jahresabschluss zugrunde zu legen.,
- d) für die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung in Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist,
- e) sowie für Geschäftsführungsmaßnahmen, die im Weiteren über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, und solche, die die Geschäftsordnung der Geschäftsführung bestimmt.

§ 13

Gesellschafterbeschlüsse

1.)

Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorschreibt.

2.)

Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je EUR 50,00 des Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

3.)

Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Absendung des Beschlussprotokolls zulässig.

4.)

Folgende Gesellschafterbeschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen:

- a) Satzungsänderungen
- b) Auflösung der Gesellschaft
- c) Verfügung über Geschäftsanteile
- d) Einziehung
- e) Abtretungsverlangen
- f) Geschäftsführerbestellung.

§ 14

Planung, Jahresabschluss und Prüfung

1.)

Die Geschäftsführung stellt in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf.

Der Wirtschaftsführung wird eine fünfjährige Finanzplanung mit den Bestandteilen Erfolgsplanung, Liquiditätsplanung, Investitionsplanung, Bilanzplanung und Stellenplanung zugrunde gelegt.

2.)

Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon werden den Gesellschaftern und der Stadt Chemnitz unverzüglich zur Kenntnis gebracht. Ebenso ist der Aufsichtsrat zeitnah über wesentliche Abweichungen zu informieren.

Wesentliche Abweichungen sind insbesondere Abweichungen vom bestätigten Wirtschaftsplan, wenn die Summe der Aufwendungen bzw. Erträge um mehr als 5 % über- oder unterschritten wird.

Über die tatsächliche Entwicklung der Aufwendungen und Erträge im Vergleich zum Erfolgsplan ist dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern zeitnah zu berichten.

3.)

In entsprechender Anwendung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches sind ein Jahresabschluss und ein Lagebericht aufzustellen und zu prüfen, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten.

Die Gesellschaft hat die Abschlussprüfung im Umfang des § 53 Absatz 1 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechtes des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätze-gesetz - HGrG) durchführen zu lassen.

Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Auftrag für die Prüfung des Jahresabschlusses.

Den zuständigen örtlichen Prüfungseinrichtungen und zuständigen überörtlichen Prüfungsbehörden wird das Recht eingeräumt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens zu prüfen. Sie haben die Rechte und Befugnisse aus § 54 HGrG in seiner jeweils aktuellen Fassung.

4.)

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfbericht des Abschlussprüfers sind dem Aufsichtsrat, der Stadt Chemnitz und der Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Chemnitz unverzüglich zu übersenden; der Lagebericht hat auch die Angaben zu enthalten, die nach § 99 Absatz 2 und 3 SächsGemO für die Erstellung des Beteiligungsberichtes der Stadt Chemnitz notwendig sind.

5.)

Die Geschäftsführung hat bis zu einem von der Stadt Chemnitz festzulegenden Termin die für die Aufstellung des städtischen Gesamtabschlusses nach § 88 a SächsGemO erforderlichen Unterlagen über die Gesellschafterin Klinikum Chemnitz gGmbH an die Stadt Chemnitz zu übersenden und erforderliche Auskünfte zu erteilen.

§ 15
Ergebnisverwendung

1.)

Vom Jahresüberschuss zzgl. eines Gewinnvortrages und abzüglich eines etwaigen Verlustvortrages ist an die Gesellschafter 1/3 auszuschütten. Über die Verwendung des Restbetrags, also darüber, inwieweit der Jahresüberschuss zzgl. eines Gewinnvortrages und abzüglich eines etwaigen Verlustvortrages in Gewinnrücklagen eingestellt, als Gewinn vorgetragen oder an die Gesellschafter darüber hinaus ausgeschüttet wird, beschließt die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

2.)

Der ausgeschüttete Gewinn steht den Gesellschaftern entsprechend ihren Geschäftsanteilen zu, soweit sie nicht unter Zustimmung der Betroffenen etwas anderes beschließen. Die Gesellschafter können ferner beschließen, dass die Auszahlung erst nach Ablauf einer bestimmten Frist erfolgen soll.

3.)

Vorabausschüttungen auf den zu erwartenden Gewinn des Geschäftsjahres können bereits vor dessen Ablauf beschlossen werden.

4.)

Die Organe der Gesellschaft sind nicht befugt, den Gesellschaftern außerhalb satzungsmäßiger Gewinnausschüttungsbeschlüsse Vorteile zu gewähren, die einem Dritten bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung nicht gewährt würden. Wird hiergegen verstoßen, so hat der begünstigte Gesellschafter den Vorteil an die Gesellschaft zurückzuerstatten. Das gilt insbesondere dann, wenn von der Finanzverwaltung rechtskräftig eine verdeckte Gewinnausschüttung angenommen wird.

§ 16
Unterhalten von Beteiligungen

Beteiligungen an Unternehmen, an denen entweder

- a) die Gesellschaft allein
oder
- b) die Gesellschaft zusammen mit anderen Gesellschaften, bei denen
entweder
 - aa) die Stadt Chemnitz allein oder
 - bb) zusammen mit anderen Trägern der Selbstverwaltung, die der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterliegen oder
 - cc) solche Träger der Selbstverwaltung nach lit. bb) allein

über eine satzungsändernde Mehrheit verfügt bzw. verfügen,

eine satzungsändernde Mehrheit hat, dürfen nur unterhalten werden, wenn im Gesellschaftsvertrag des Unternehmens festgelegt ist, dass

- die Abschlussprüfung im Umfang des § 53 Abs. 1 des HGrG, in der jeweils aktuellen Fassung, durchgeführt wird;

- den örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden im Sinne der §§ 103 bis 109 SächsGemO das Recht eingeräumt ist, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens zu prüfen;
- den örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden im Sinne der §§ 103 bis 109 SächsGemO die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden;
- für die Errichtung, die Übernahme von und Beteiligung an Unternehmen, die wesentliche Veränderung des Unternehmens die Zustimmung der Gesellschafterversammlung sowie zusätzlich der Stadt Chemnitz über die Muttergesellschaft Klinikum Chemnitz gGmbH erforderlich ist;
- für die Verfügung über Vermögen und die Aufnahme von Krediten, soweit die Rechtsgeschäfte von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für das Unternehmen sind, für die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Zustimmung der Gesellschafterversammlung und bei einer Aktiengesellschaft die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich ist;
- in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt wird;
- der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sowie wesentliche Abweichungen hiervon den Gesellschaftern und der Stadt Chemnitz über die Muttergesellschaft Klinikum Chemnitz gGmbH unverzüglich zur Kenntnis gebracht werden; Wesentliche Abweichungen sind insbesondere Abweichungen vom bestätigten Wirtschaftsplan, wenn die Summe der Aufwendungen bzw. Erträge um mehr als 5 % über- oder unterschritten wird.;
- in entsprechender Anwendung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches ein Jahresabschluss und ein Lagebericht aufgestellt und geprüft werden, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten;
- der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfbericht des Abschlussprüfers den Gesellschaftern und der Stadt Chemnitz über die Muttergesellschaft Klinikum Chemnitz gGmbH unverzüglich zu übersenden sind; der Lagebericht hat auch die Angaben zu enthalten, die nach § 99 Abs. 2 und 3 SächsGemO für die Erstellung des Beteiligungsberichtes der Stadt Chemnitz notwendig sind;
- die §§ 394 und 395 des AktG, soweit sie nicht unmittelbar Anwendung finden, entsprechend gelten;
- der Stadt Chemnitz zu dem von ihr bestimmten Zeitpunkt die für die Aufstellung des städtischen Gesamtabschlusses erforderlichen Unterlagen über die Muttergesellschaft Klinikum Chemnitz gGmbH übersandt und Auskünfte erteilt werden;
- die Gesellschaft ein anderes Unternehmen nur übernehmen oder sich daran beteiligen darf, wenn die Regelungen dieses Paragraphen im Gesellschaftsvertrag des Unternehmens aufgenommen werden oder enthalten ist.

§ 17

Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen

1.)

Zur Veräußerung oder Belastung (insbesondere Nießbrauchbestellung oder Verpfändung) von Geschäftsanteilen ist die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich. Das gilt nicht bei Erbauseinandersetzungen. Die Vorschrift des § 17 GmbHG bleibt unberührt.

2.)

Den übrigen Gesellschaftern steht im Verhältnis ihrer Beteiligung ein Vorkaufsrecht an dem Anteil zu. Macht ein Gesellschafter davon nicht innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Verkaufs durch schriftliche Erklärung Gebrauch, geht das Recht wiederum anteilig auf die verbleibenden Gesellschafter und schließlich auf die Gesellschaft über. Etwaige unverteilbare Spitzenbeträge stehen dem Gesellschafter mit der größten Beteiligung zu. Der Erwerb durch Vorkaufsberechtigte bedarf nicht der Zustimmung nach Absatz 1.

3.)

Die Zustimmungsbedürftigkeit gemäß Absatz 1 gilt auch bei Abtretung oder Belastung von Ansprüchen aus dem Geschäftsanteil, insbesondere auf Gewinnauszahlung.

4.)

Bei Teilung von Geschäftsanteilen müssen die neugebildeten Geschäftsanteile durch EUR 50,00 teilbar sein.

§ 18

Einziehung

1.)

Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig. Sie wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses an den betreffenden Gesellschafter wirksam.

2.)

Die Zwangseinziehung ist statthaft, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Gesellschafter gegen das Wettbewerbsverbot verstößt;
- b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenz- oder gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet worden ist und nicht innerhalb von drei Monaten seit Eröffnung - ausgenommen mangels Masse eingestellt wird; der Eröffnung des Insolvenzverfahrens steht die Nichteröffnung mangels Masse gleich;
- c) gegen den Geschäftsanteil die Zwangsvollstreckung betrieben und diese nicht innerhalb von drei Monaten abgewandt wird;
- d) ein Geschäftsanteil im Wege der Zwangsvollstreckung oder in der Insolvenz eines Gesellschafters an einen Dritten gelangt ist;

3.)

Bei Beschlüssen über die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteils hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.

4.)

Statt der Einziehung kann die Gesellschaft bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verlangen, dass der Gesellschaftsanteil auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung oder - nach Wahl der Gesellschaft auf diese selbst übertragen wird. Soweit von diesem Recht kein Gebrauch gemacht wird, kann die Übertragung an von der Gesellschaft zu benennende Dritte verlangt werden.

5.)

Auf das Entgelt für den Anteil findet § 15 dieses Gesellschaftsvertrages Anwendung.

§ 19 Bewertung, Auszahlung

1.)

Soweit nach diesem Gesellschaftsvertrag eine Bewertung von Geschäftsanteilen stattzufinden hat, ist der Wert anzusetzen, der sich zum Zeitpunkt des Ausscheidens des betreffenden Gesellschafters unter Anwendung der steuerrechtlichen Vorschriften zur Ermittlung des gemeinsamen Wertes von Geschäftsanteilen mangels Ableitbarkeit aus Verkäufen ergibt (Stuttgarter Verfahren).

2.)

In den Fällen des § 18 Absatz 2 ist der Buchwert des Anteils (Nennbetrag zuzüglich Anteil der offenen Rücklagen und Gewinnvortrag abzüglich evtl. Verlustvortrag) maßgebend.

3.)

Wird der Geschäftsanteil eingezogen, ist der nach Absatz 1 oder 2 ermittelte Wert dem ausscheidenden Gesellschafter längstens in drei gleichen Halbjahresraten auszuzahlen, die erste ein halbes Jahr nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens. Ist der Anteilswert am ersten Zahlungsstichtag noch nicht ermittelt, sind dem Gesellschafter im Falle des Absatzes 1 zunächst 60 % und im Falle des Absatzes 2 40 % des Anteilsnennbetrages auszukehren. Der jeweils ausstehende Betrag ist mit 2 % über Basiszinssatz zu verzinsen.

§ 20 Kündigung

1.)

Jeder Gesellschafter kann das Gesellschafterverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres mittels eingeschriebenen Briefes an die Gesellschaft kündigen.

2.)

Durch Kündigung wird die Gesellschaft vorbehaltlich Absatz 4 nicht aufgelöst, vielmehr scheidet der Gesellschafter zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus. Von da an ruhen alle Gesellschafterrechte des ausscheidenden Gesellschafters.

3.)

Der ausscheidende Gesellschafter ist zur Übertragung seines Geschäftsanteils entsprechend § 18 Absatz 4 dieses Gesellschaftsvertrages verpflichtet. Hinsichtlich des Entgelts für den Anteil gilt § 19.

4.)

Ist der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Gesellschafters nicht vollständig übernommen, so ist die Gesellschaft aufgelöst, der Kündigende nimmt an der Abwicklung teil.

§ 21 Auflösung, Abwicklung

1.)

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

2.)

Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese abzuwickeln.

3.)

Abwickler (Liquidatoren) sind die Geschäftsführer, soweit die Gesellschafterversammlung keine anderen bestellt.

4.)

Das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist im Verhältnis der Geschäftsanteile unter die Gesellschafter zu verteilen.

§ 22 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 23 Schiedsgerichtsvereinbarungen

Sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag und aus dem Gesellschaftsverhältnis zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern oder den Gesellschaftern untereinander werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs von einem Schiedsgericht abschließend entschieden. Die Schiedsgerichtsvereinbarung ergibt sich im Detail aus gesonderter Vereinbarung. Das Schiedsgericht besteht aus jeweils einem von den Verfahrensparteien zu bezeichnenden Schiedsrichter und einem von diesen gewählten Obmann, der die Befähigung zum Richteramt haben muss. Das Schiedsgericht gibt sich seine Verfahrensordnung selbst.

Wird binnen bestehender vertraglicher bzw. gesetzlicher Fristen kein Schiedsgericht gebildet, sind zur Fristwahrung die ordentlichen Gerichte anzurufen.

§ 24 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist im Wege des Gesellschafterbeschlusses gemäß § 53 GmbHG durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.